

**Zeitschrift:** Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil  
**Band:** 5 (1937)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Die Homoerotik im Urteile schweizerischer Gelehrter [Schluss]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-560006>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Homoerotik

Schluß\*)

im Urteile schweizerischer Gelehrter.

Prof. Dr. Ernst H a f t e r, Strafrechtslehrer an der Universität Zürich, schreibt bereits 1929 in der „Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht“:

„... An den Anfang der weitem gesetzgeberischen Betrachtung muß ich die Forderung stellen: **Der Gesetzgeber soll die homosexuelle Betätigung als solche nicht unter Strafe stellen.**

Die Begründung dieses Postulates ergibt sich aus den vorangehenden Untersuchungen und Feststellungen. Diese Anschauung ist aber noch durch juristisch-gesetzgeberische Betrachtungen zu stützen. Bei ihnen wird man besonders im Auge behalten müssen, daß bei der Arbeit des Strafgesetzgebers weder moralische Ent-rüstung noch Pathos irgendwelcher Art den Ausschlag geben können. Die nüchterne Betrachtung der Lebensstatsachen und das Suchen nach der Erkenntnis ihrer Wirkungen auf Staat und Gesellschaft sind allein bestimmend für die Lösung der Frage, ob ein menschliches Verhalten mit Strafe bedroht werden soll oder nicht. Bei den in das geschlechtliche Gebiet hineinreichenden menschlichen Handlungen ist diese Aufgabe mit besondern Schwierigkeiten verknüpft — deshalb **weil hier die Anschauungen des Volkes**, auf die der Gesetzgeber selbstverständlich Rücksicht zu nehmen hat, **außerordentlich weit auseinandergehen. Um so größer ist aber auch die Pflicht, da, wo im Volke herrschende Anschauungen auf eine mangelhafte Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse zurückzuführen sind, für Aufklärung zu sorgen.** Sie darf beim Problem der Homosexualität freilich nicht in der fast markt-schreierischen Art geschehen, wie sie vielfach in der Literatur der beteiligten Kreise üblich geworden ist.“ (Vergleiche dazu unsere Ausführungen in Nr. 3).

„..... Liegen Gründe vor, um die homosexuelle Betätigung, wenn sie weder die Freiheit eines andern verletzt, noch geschäftlicher Ausbeutung dient, noch die Oeffentlichkeit belästigt, für strafbar zu erklären? — Ich sehe nicht einen einzigen Grund dafür, wohl aber eine Mehrzahl **gegen** eine Kriminalisierung..

Geht man von der früher erörterten, wohl zutreffenden Unterscheidung aus, daß es neben der echten (angeborenen) Homosexualität eine sogenannte Pseudohomosexualität gibt, die von übersättigten Heterosexuellen geübt wird, so könnte zunächst die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen dieser Personen erwogen werden (Wachenfeld). Aber dann gelangt man dazu, ein geschlechtliches Laster zu bestrafen, und der Gesetzgeber begibt sich mit einem Einzelfall auf ein Gebiet, das er sonst meidet. Es erscheint auch ganz unmöglich, eine einzelne lasterhafte Betätigung für das Strafrecht herauszuheben, während der

---

\*) Vergl. Nr. 2, 3 und 4

Gesetzgeber sonst nicht daran denkt, lasterhafte Verirrungen — auf geschlechtlichem und andern Gebieten — allein um ihrer selbst willen unter Strafe zu stellen. Nur eine moralische Mißbilligung kann sich hier entfalten. Die Konsequenzen, die sich aus einer Erweiterung des staatlichen Strafrechtes nach dieser Richtung ergeben müßten, sind geradezu unheimlich . . . .

Wiederum muß ich hier an die tatsächlichen Feststellungen, die diese Arbeit zu geben sich bemühte, anknüpfen. Ich hoffe, es kann heute kein Zweifel mehr darüber bestehen, **daß es eine durchaus nicht ganz geringe Zahl von Menschen mit angeborener Homosexualität gibt. Betätigen sich diese Menschen ihrer Naturanlage gemäß, so muß es jeder tiefern Einsicht widerstreben, hier von einem Laster zu reden oder gar staatliche Bestrafung zu fordern.** Das kann nur tun, wer die rein gefühlsmäßige Regung des Widerwillens, die wohl in jedem nach der Norm veranlagten Menschen gegenüber der homosexuellen Betätigung besteht, für maßgebend erklärt. Auf Gefühlsregungen aber kann ein Strafgesetz — wenigstens heute — nicht aufgebaut werden. Wiederum wären die Konsequenzen, wenn der Gesetzgeber auf solche Wege sich verliert, verhängnisvoll . . . .

Abschließend ist aber diese Argumentation noch nicht. Denn wenn das Strafgesetz seine schützenden und verhindernden Funktionen erfüllen soll, muß der Gesetzgeber weiter prüfen, ob ein bestimmtes menschliches Verhalten eine so große Gefahr für die Gesellschaft darstellt, daß die strafrechtliche Erfassung des Täters zur Notwendigkeit wird. Dabei ergibt sich aus den Strafrechten, der ganzen Welt, daß sogar Handlungen bestraft werden müssen, bei denen die Anständigkeit und Läuterkeit der Gesinnung des Täters feststeht — politische Delikte —, bei denen also nicht eine moralische Wertung, sondern nur die Gefahr entscheidet.

Diese Gefahr besteht aber bei der homosexuellen Betätigung als **solcher nicht. Solange die Homosexuellen unter sich bleiben, schaden sie niemand.** Auch die Gefahr, daß sie ihre Anlage vererben, ist nicht allzu groß, schon deshalb nicht, weil der echte Homosexuelle regelmäßig gar nicht zur Ehe und zur Erzeugung einer Nachkommenschaft gelangt. Da aber, wo durch das Hinzu kommen weiterer Umstände wirkliche Gefahr und Verletzung droht, setzen — namentlich bei der vom schweizerischen Entwurf vorgesehenen Ordnung — ausreichende Strafdrohungen ein . . . .

Je länger je mehr hat der Gesetzgeber gelernt, bei der Aufstellung von Strafbestimmungen ein Hauptaugenmerk auch auf die individuelle Wirkung der Strafe zu richten. Die Gedanken der General- und der Spezialprävention weisen ihm hier den Weg. Nun ist gewiß einem Strafsatz gegen die homosexuelle Betätigung die abschreckende, hemmende Wirkung nicht abzusprechen. Sie ist im Gegenteil sehr groß. In den Ländern mit einer solchen Strafbestimmung lebt ein großer Teil der Homosexuellen in ständiger Furcht vor dem Konflikt mit dem Strafrichter. Auch die

Daten der mir zur Verfügung stehenden Enquete weisen immer wieder ausdrücklich darauf hin. Aber sie machen, was sicherlich nicht simuliert ist, auch darauf aufmerksam, daß die Furcht vor der Strafe und erst recht eine Bestrafung geeignet sind, einen sonst wertvollen Menschen in seinen Nerven zu erschüttern und seelisch zugrunde zu richten. **Heilen, umwandeln kann eine Strafe den Homosexuellen niemals.** Jede endgültige, spezialpräventierte Wirkung ist ihr versagt. Darin sollte der Kriminalpolitiker namentlich auch mit dem Mediziner einig sein. **Prof. Bleuler** schrieb in seiner „Psychiatrie“: **„Die strafrechtliche Behandlung der Homosexuellen ist... vom ärztlichen Standpunkt aus als eine ungerechte zu bezeichnen. Sie ist auch inkonsequent, unwürdig, und, was ich ihr am meisten vorwerfe, sie nützt gar nichts.“** Es wäre leicht, dieses eine Zeugnis durch zahlreiche weitere ärztliche Äußerungen zu ergänzen.

Nicht als ausschlaggebend für die gesetzgeberische Lösung betrachte ich das oft genannte Moment, daß eine gegen die Homosexualität gerichtete Strafbestimmung das Erpressertum züchtet. Es mag zutreffen, daß die Existenz einer Strafdrohung Erpressungen begünstigt. Aber sie werden immer auch da vorkommen, wo eine Strafbestimmung fehlt. Der Homosexuelle hat noch anderes zu verlieren als die strafrechtliche Makellosigkeit. Er sitzt kaum je so fest im Sattel wie der Normale. Seine berufliche und gesellschaftliche Stellung ist, bei den heute bestehenden Anschauungen, ständig in einer gewissen Gefahr. **Das werden sich gewissenlose Menschen immer wieder zunutze machen,** weil sie wissen, daß nicht jedes Opfer ihrer erpresserischen Tätigkeit der eigenen Gefahr trotz und den Mut zur Erstattung einer Strafanzeige aufbringt....“

Prof. Dr. Hafter berührt im weitern die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, die Jugendschutz- und Minderjährigen-Bestimmungen. Es würde zu weit führen, näher auf sie einzugehen; die juristische Begründung ist klar und einleuchtend. Jeder objektive Homoerot wird ihnen seine Zustimmung geben müssen. Wer sich näher damit befassen will, verlange in der Stadtbibliothek den „Festband Stooss der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 1929“. Er wird dann auch erkennen, mit welchem Takt und welchem Gerechtigkeitssinn Prof. Dr. Hafter das heikle Problem der männlichen Prostitution behandelt. Er verkennt durchaus nicht den Abschaum, der sich in ihr sieht, er erkennt aber auch **die soziale Not,** die sie immer wieder gebiert. Der Vorschlag Prof. Dr. Hafters, die männliche Prostitution wie die weibliche zu behandeln, d. h. solange sie die Oeffentlichkeit meidet, straflos zu lassen, hat sich im neuen schweiz. Strafgesetz-Entwurf nicht durchsetzen können. Auch in Zukunft wird die erwiesene Tatsache der männlichen Prostitution bestraft.

---

**Artkollegen! Abonnieren das „Menschenrecht“!**

Damit schließen wir die Auseinandersetzung mit dieser überaus aufschlußreichen wissenschaftlichen Arbeit. Ihre „Wiederentdeckung“ war für uns eine große Beruhigung in schwerer Zeit. Wir wissen wieder, daß es noch aufrechte Kämpfer für unsere gerechte Sache gibt, auch außerhalb unserer Reihen!

Müssen wir bald sagen: mehr als in unsern eigenen Reihen?

## Was Menschen nicht verstehen — wollen...

5 Dem Leben nacherzählt von Emil Müller.

Arme Frau Marie! Was weißt du von den Seelenkämpfen deines Kindes, von der Einsamkeit seines Herzens, das vergebens nach der Liebe seiner Sehnsucht schreit. Er hat ja deine Liebe, aber du mußt wissen, daß die Mutterliebe anders ist als die Liebe der Jugend und die Liebe des Geschlechts. Das Blut schreit nach Erfüllung und nach Erlösung und läßt sich weder mit Vernunft noch Moral zum Schweigen bringen; es ist ein Vulkan im Innern des Menschen, der wartet nur auf die Gelegenheit, um hervorzubrechen zu können und dann wehe dem Menschen, dessen Blut nicht nach den üblichen Formen der Liebe sich äußert, sondern auf Grund seines Seelenlebens sich dem eigenen Geschlecht zuneigt! Ungeheuer sind die Folgen, schrecklich sind die abgrundtiefen Demütigungen und die Verachtung der ganzen Welt häuft sich auf sein Haupt.

So kam es ganz von selbst, daß der Junge sich immer mehr verschloß, immer trauriger wurde und sich mehr und mehr vom Leben zurückzog. Soweit ging das Leben dieses Jungen bis zu dem Tage, da er sich entschloß, sich beruflich zu verändern. Von seinen Vorgesetzten als äußerst tüchtig und zuverlässig anerkannt, wurde ihm eine Versetzung nach Berlin in die dortige Betriebsfiliale angeboten und Erich ergriff mit Freuden die Gelegenheit um fortzukommen.

Berlin! Weißt du, was das bedeutet für einen Menschen wie Erich? Das bedeutet ein Untertauchen im Strudel der Weltstadt, sich mitreißen lassen und nicht von fragenden, sorgenden Blicken sich verstecken müssen. —

Wochen waren vergangen seit Erich in Berlin war. All das Neue war auf ihn eingestürmt, die menschenwimmelnden Straßen, die großen Geschäfte, die Untergrundbahnen, Omnibusse, Elektrische Bahnen, Kabarette und riesengroße Kaffeehäuser, alles nahm er mit offenen Sinnen und seltsamem Genuß und Freude hin. Die ersten Wochen war er ganz betäubt von dem entnervenden Lärm und Getöse. Doch sonderbar, was andere Menschen nervös machte, das wirkte sich auf seine Nerven heilsam und beruhigend aus. War das das Gegengift für seine Seelenkämpfe und Quälen der Kleinstadtenge? Fast schien es so. Tatsächlich wich der entsetzliche Druck von ihm, der ihn daheim